

Dr. Spatzsch  
2. V. d. J.

# Bayerisches 520-30 Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19

München, den 27. August

1981

Datum	Inhalt	Seite
21. 8. 1981	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes</b> .....	336
21. 8. 1981	<b>Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG)</b> .....	344
21. 8. 1981	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes</b> .....	348
21. 7. 1981	Verordnung zur Gliederung der Universität Augsburg .....	354
27. 7. 1981	Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Pyrbaum, Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz, und der Stadt Roth, Landkreis Roth, Regierungsbezirk Mittelfranken .....	354
27. 7. 1981	Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Lauterhofen und des gemeindefreien Gebiets Grafenbucher Forst, beide Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz, und der Gemeinde Alfeld, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken .....	355
30. 7. 1981	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte .....	355
30. 7. 1981	Verordnung zur Änderung der Vorläufigen Rahmenprüfungsordnung für die öffentlichen Fachhochschulen in Bayern .....	356
30. 7. 1981	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz .....	357
31. 7. 1981	Verordnung über das Zufießen der Kosten (Gebühren und Auslagen) für Entscheidungen über Anträge auf Nachdiplomierung und Ergänzung von Diplomgraden nach Art. 103 c Bayerisches Hochschulgesetz .....	357
1. 8. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung) .....	357
7. 8. 1981	Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Bergbauverordnung .....	358
10. 8. 1981	Verordnung über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus .....	359
11. 8. 1981	Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Erlbach, Landkreis Altötting, Regierungsbezirk Oberbayern, und Zeilarn, Landkreis Rottal-Inn, Regierungsbezirk Niederbayern .....	360
11. 8. 1981	Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken, und des Marktes Wachenroth, Landkreis Erlangen-Höchststadt, Regierungsbezirk Mittelfranken .....	360
11. 8. 1981	Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Seßlach, Landkreis Coburg, Regierungsbezirk Oberfranken, und der Gemeinde Untermerzbach, Landkreis Haßberge, Regierungsbezirk Unterfranken .....	361
11. 8. 1981	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung) .....	361

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Vom 21. August 1981

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

#### Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das **Bayerische Wassergesetz (BayWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl S. 39), geändert durch Gesetz vom 12. März 1976 (GVBl S. 33), wird wie folgt geändert:

#### 1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz gilt für die in § 1 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bezeichneten Gewässer und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.“

##### b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 1a, 18a bis 21, 22, 26, 34, 36a, 36b und 38 bis 41 WHG und die Art. 6 bis 11, 13, 21, 22, 35 bis 37, 41a bis 41h, 63, 68, 71a bis 76, 81, 85, 87, 95 und 101 dieses Gesetzes, ferner die Vorschriften über das Einleiten und Einbringen von Stoffen in ein Gewässer bleiben unberührt.“

#### 2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Altarme, die mit dem Gewässer bei Mittelwasserstand verbunden sind, Nebenarme, Flutmulden, Hafengewässer und ähnliche Verzweigungen eines Gewässers (ausgenommen Seitenkanäle) gehören zu der Ordnung des Gewässers an der Stelle, an der das Seitengewässer vom Hauptgewässer abzweigt, soweit in der Anlage zu diesem Gesetz oder im Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung (Art. 3) nichts anderes bestimmt ist.“

##### b) es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Soll ein Gewässer oder eine Gewässerstrecke mit nur örtlicher Bedeutung die Eigenschaft einer Bundeswasserstraße erhalten oder verlieren, so kann das Staatsministerium des Innern die hierfür nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes erforderliche Vereinbarung mit dem Bund abschließen. Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, in diesem Fall durch Rechtsverordnung die Ordnung des Gewässers zu bestimmen.“

#### 3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

##### a) Dem Absatz 2 Satz 3 werden folgende Worte angefügt:

„und für das Befahren staatseigener Gewässer im Rahmen einer erteilten Genehmigung nach Art. 27 Abs. 4.“;

##### b) in Absatz 3 werden die Worte „Satz 1“ und „für die Benutzung“ gestrichen und die Worte „oder Bewilligung“ durch die Worte „Bewilligung oder Genehmigung“ ersetzt;

##### c) in Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Abs. 3 und 4“ durch „Sätze 2 und 3“ ersetzt;

##### d) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Benutzung und das Befahren staatseigener Gewässer kann das Entgelt als Nutzungsgebühr erhoben werden.“;

##### e) Absatz 5 Satz 4 wird gestrichen.

#### 4. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, daß Festpunkte eingebaut, Flußeinteilungszeichen und Höhenmaße aufgestellt und Meßeinrichtungen für wasserwirtschaftliche Daten errichtet, betrieben und unterhalten werden.“

#### 5. a) Art. 16 wird wie folgt geändert:

##### aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gehobene Erlaubnis“;

##### bb) in Absatz 1 wird die Verweisung „und 6“ gestrichen;

##### cc) dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Das gleiche gilt, wenn dem Unternehmer nicht zugemutet werden kann, sein Vorhaben ohne eine gesicherte Rechtsstellung gegenüber Dritten durchzuführen.“

##### b) In Art. 17 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „und 6“ gestrichen.

#### 6. Art. 21 wird wie folgt geändert:

##### a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „oberirdische“ die Worte „außerhalb von Schilf- und Röhrichtbeständen“ eingefügt;

##### b) in Absatz 1 Satz 2 wird Nummer 3 gestrichen.

#### 7. In Art. 22 wird nach dem Wort „Natur“ eingefügt:

„oder das Gewässer“.

#### 8. Art. 25 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Entschädigung ist nur für den hierbei an Grundstücken einschließlich der Fischerei oder an Anlagen entstehenden Schaden zu leisten.“

#### 9. Art. 27 wird wie folgt geändert:

##### a) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „zurückgenommen“ ersetzt durch „widerrufen“;

##### b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für alle oberirdischen Gewässer kann durch Verordnung der Kreisverwaltungsbehörden aus den in Absatz 4 Satz 3 genannten Gründen die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt geregelt oder beschränkt werden.“

#### 10. Art. 37 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer

##### 1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g WHG betreiben will,

##### 2. Anlagen zum Befördern solcher Stoffe betreiben will oder

##### 3. solche Stoffe ohne Anlagen lagern, abfüllen oder umschlagen will,

hat das rechtzeitig der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist auch die wesentliche Änderung des Betriebs. Die Anzeigepflicht besteht nicht bei oberirdischen Lagerbehältern für Benzin, Heizöl und Dieselmotortreibstoff mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als einem Kubikmeter außer-

halb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten. Das Staatsministerium des Innern kann darüber hinaus durch Rechtsverordnung festlegen, daß eine Anzeigepflicht für bestimmte Stoffe, Stoffmengen, Anlagen oder Handlungen entfällt, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.“;

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, zur Reinhaltung der Gewässer durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie Anlagen im Sinne des Absatzes 1 beschaffen sein, hergestellt, errichtet, eingebaut, aufgestellt, geändert, unterhalten und betrieben werden oder wie wassergefährdende Stoffe ohne solche Anlagen gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden müssen. Das Staatsministerium des Innern kann insbesondere Vorschriften erlassen über

1. technische Anforderungen an Anlagen im Sinne des Absatzes 1. Dabei kann gefordert werden, daß mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die vom Staatsministerium des Innern durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Vorschriften;
2. die Zulässigkeit von Anlagen im Sinne des Absatzes 1 in Wasserschutzgebieten nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG, in Quellschutzgebieten nach Art. 40 dieses Gesetzes und in Planungsgebieten nach § 36a WHG für Vorhaben der Wassergewinnung oder Wasseranreicherung;
3. die Überwachung von Anlagen im Sinne des Absatzes 1 durch den Betreiber und ihre Überprüfung durch amtlich anerkannte Sachverständige;
4. das Verhalten beim Betrieb von Anlagen sowie die Pflichten nach Unfällen, durch die eine nachteilige Veränderung der Gewässer zu besorgen ist;
5. die zuständigen Behörden zum Vollzug der §§ 19h und 19l WHG. Die Erteilung der Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 WHG kann dem Institut für Bautechnik in Berlin übertragen werden;
6. die zuständigen Behörden zum Vollzug der Rechtsverordnungen, die auf Grund dieser Ermächtigung erlassen werden;
7. die Zulassung, Überwachung und Überprüfung von Betrieben und amtlich anerkannten Sachverständigen nach den §§ 19i und 19l WHG;
8. die Gebühren und Auslagen, die für vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Überwachungen und Prüfungen von dem Betreiber einer Anlage im Sinne des Absatzes 1 an einen Überwachungsbetrieb oder amtlich anerkannten Sachverständigen zu entrichten sind. Die Gebühren werden nur zur Deckung des mit den Überwachungen und Prüfungen verbundenen Personal- und Sachaufwandes erhoben. Es kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch für eine Prüfung erhoben werden kann, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe vom Betreiber zu vertreten sind. Die Höhe der Gebührensätze richtet

sich nach der Zahl der Stunden, die ein Überwachungsbetrieb oder amtlich anerkannter Sachverständiger durchschnittlich benötigt. In der Rechtsverordnung können auch nur Gebührenhöchstsätze festgelegt werden.

Rechtsverordnungen sind im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung zu erlassen, soweit deren Geschäftsbereich berührt wird.“;

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

11. Im Dritten Teil, Abschnitt IV. Gewässerschutz, wird nach Art. 41 folgender neuer Vierter Titel eingefügt:

#### „Vierter Titel

#### Abwasserbeseitigung

##### Art. 41a

##### Abwasserbegriff, Geltungsbereich

(1) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

(2) Die Art. 41b bis 41h gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

(3) Die Vorschriften des Abfallrechts bleiben unberührt.

##### Art. 41b

##### Zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete (zu § 18a Abs. 2 WHG)

(1) Zur Abwasserbeseitigung sind die Gemeinden verpflichtet, soweit nicht nach dem Abwasserbeseitigungsplan oder nach den Absätzen 3 und 5 ein anderer verpflichtet ist. Sie wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen. Gemeinden können über die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hinaus zu Pflichtverbänden zusammengeschlossen werden, sofern das aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, insbesondere wenn dadurch

1. die Erfüllung der Abwasserbeseitigung erst möglich wird,
  2. von Abwasserbeseitigungsanlagen ausgehende Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gewässerverunreinigung, vermieden oder erheblich verringert werden können.
- (2) Durch Satzung können Gemeinden oder Zweckverbände bestimmen, daß die Übernahme des Abwassers abgelehnt werden darf.
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt,
  2. wenn eine gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt oder



3. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

Liegt eine der in den Nummern 1 mit 3 genannten Voraussetzungen vor, so können die Kreisverwaltungsbehörden andere zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete von der Übernahme von Abwasser widerruflich befreien.

(3) Den Trägern öffentlicher Verkehrsanlagen obliegt die Abwasserbeseitigung an Stelle der Gemeinden, soweit sie nach anderen Vorschriften zur Entwässerung verpflichtet sind und es sich nicht um die Abwasserbeseitigung von bebauten Grundstücken handelt.

(4) Ist das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer einem Dritten erlaubt oder bewilligt oder besteht hierfür ein altes Recht oder eine alte Befugnis, so bedarf es insoweit keiner Regelung nach Absatz 2; der kommunale Anschluß- und Benutzungszwang bleibt unberührt.

(5) Hat eine Gemeinde oder ein Zweckverband die Übernahme des Abwassers nach Absatz 2 Satz 1 abgelehnt oder ist ein anderer zur Abwasserbeseitigung Verpflichteter nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung entbunden, so hat derjenige diese Pflicht zu erfüllen, der befugt ist, das Abwasser in ein Gewässer einzuleiten oder bei dem das Abwasser anfällt. Die Verpflichtung des zur Einleitung Befugten geht der Verpflichtung desjenigen vor, bei dem das Abwasser anfällt, soweit in einem wasserrechtlichen Bescheid keine andere Regelung getroffen ist.

(6) Verpflichtete nach den Absätzen 1, 3 und 5 können sich zur gemeinsamen Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung zusammenschließen.

(7) Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, dem Beseitigungspflichtigen nach den Absätzen 1, 3 und 5 zu überlassen.

#### Art. 41c

##### Genehmigungspflicht für Einleitungen in Sammelkanalisationen

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zum Schutze der Gewässer durch Rechtsverordnung wassergefährdende Stoffe oder Stoffgruppen zu bestimmen, die nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde in Sammelkanalisationen eingeleitet oder eingebracht werden dürfen. Die Genehmigung kann widerrufen werden und ist zu befristen. Die §§ 4 bis 6 WHG und Art. 15 gelten entsprechend.

#### Art. 41d

##### Abwasserbeseitigungspläne (zu § 18a Abs. 3 WHG)

(1) Im Abwasserbeseitigungsplan sind auch die Gewässer auszuweisen, in die eingeleitet werden soll.

(2) Abwasserbeseitigungspläne werden durch die Wasserwirtschaftsämter im Benehmen mit den Gemeinden und anderen nach Art. 41b zur Abwasserbeseitigung verpflichteten Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Bereich durch die Planung berührt wird, ausgearbeitet. Unternehmer von bedeutsamen Anlagen zur Behand-

lung von Abwasser, die als Träger von Maßnahmen bestimmt werden sollen, sind bei der Ausarbeitung zu beteiligen. Die nach den Sätzen 1 und 2 zu Beteiligten stellen ihre Planungsunterlagen und Bestandspläne für die Ausarbeitung zur Verfügung. Die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sind zu beachten.

(3) Bedeutsame Anlagen zur Behandlung von Abwasser im Sinne des § 18a Abs. 3 WHG und des Absatzes 2 Satz 2 sind Anlagen, in denen Abwasser von mehr als 5000 Einwohnergleichwerten behandelt werden sollen.

(4) Abwasserbeseitigungspläne werden durch die Kreisverwaltungsbehörden aufgestellt. Festlegungen in den Plänen können durch Rechtsverordnung der Kreisverwaltungsbehörde für verbindlich erklärt werden.

#### Art. 41e

##### Bau und Betrieb von Abwasseranlagen (zu § 18b WHG)

(1) Allgemein anerkannte Regeln der Abwassertechnik im Sinne des § 18b Abs. 1 Satz 2 WHG werden vom Staatsministerium des Innern durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt. Es genügt, wenn die Bekanntmachung hinsichtlich des Inhalts auf die Fundstelle verweist.

(2) Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach § 18b Abs. 1 WHG und nach Absatz 1, so hat der Unternehmer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.

(3) Für den Betrieb von Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

#### Art. 41f

##### Überwachung der Abwasseranlagen

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde kann für Einleiter von Abwasser in Sammelkanalisationen Einrichtungen, Geräte und Untersuchungen vorschreiben, mit denen die Wirkung vorgeschalteter Abwasserbehandlungsanlagen und die Eigenschaften des Abwassers festgestellt werden können, und die Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen verlangen. Die Verpflichtungen nach dem kommunalen Satzungsrecht, dem Wasser- und Bodenverbandsrecht oder auf Grund von Benutzungsbedingungen und Auflagen bleiben unberührt.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann zum Schutze der Gewässer durch Rechtsverordnung allgemein festlegen,

1. daß vom Unternehmer einer Abwasseranlage oder vom Einleiter von Abwasser in Sammelkanalisationen bestimmte Untersuchungen des Abwassers oder des von ihm beeinflussten Gewässers durchzuführen sind,
2. welche Untersuchungsmethoden, Überwachungseinrichtungen und Geräte nach dem Absatz 1 und im Falle der Nummer 1 anzuwenden, vorzuhalten oder einzubauen sind,
3. daß die Untersuchungen nach der Nummer 1 von Sachverständigen durchzuführen sind,
4. in welcher Form, in welchen Zeitabständen und wem die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 1 und nach den Nummern 1 bis 3 zu übermitteln sind.

**Art. 41g**  
Gewässerschutzbeauftragter  
bei Körperschaften  
(zu den §§ 21a bis 21g WHG)

Für den Gewässerschutzbeauftragten bei Einleitungen im Sinne des § 21g Satz 1 WHG gelten folgende Regelungen:

1. Gewässerschutzbeauftragter ist der für die Abwasseranlagen zuständige Betriebsleiter oder sonstige Beauftragte,
2. § 21b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b WHG ist nicht anzuwenden, soweit es sich nicht um Eigenbetriebe der öffentlichen Hand handelt.

**Art. 41h**  
Anforderungen an Abwassereinleitungen  
(zu § 7a WHG)

Entsprechen Einleitungen von Abwasser in Gewässer nicht den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 WHG, so ist durch Benutzungsbedingungen und Auflagen (§§ 5 und 9a Abs. 2 WHG), durch Beschränkung, Widerruf oder Rücknahme des Rechts oder der Befugnis (§§ 7, 12 und 15 Abs. 4 WHG) oder durch Anordnungen nach Art. 68 Abs. 3 sicherzustellen, daß innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden.“

12. Art. 42 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Ufer und in angemessener Breite die anschließenden Uferstreifen für den Wasserabfluß möglichst naturnah zu gestalten und zu bewirtschaften,“;

b) es wird folgende neue Nummer 6 angefügt:

„6. die Ufer zu schützen, um Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit oder Beteiligte zu verhüten oder zu beseitigen, sofern der Aufwand für den Uferschutz in angemessenem Verhältnis zum Nutzen steht.“

13. Art. 43 erhält folgende Fassung:

„Art. 43  
Unterhaltungslast  
(zu § 29 WHG)

(1) Es obliegt die Unterhaltung

1. der Gewässer erster Ordnung unbeschadet der Aufgaben des Bundes an den Bundeswasserstraßen dem Freistaat Bayern,
2. der Gewässer zweiter Ordnung den Bezirken als eigene Aufgabe,
3. der Gewässer dritter Ordnung den Gemeinden als eigene Aufgabe, soweit nicht Wasser- und Bodenverbände dafür bestehen, in gemeindefreien Gebieten den Beteiligten.

(2) An Stelle des Trägers der Unterhaltungslast nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 obliegen dem Freistaat Bayern

1. die Unterhaltung der Gewässer, die zugleich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern bilden,
2. die Unterhaltung und der Betrieb von Wasserspeichern, die der öffentlichen Wasserversorgung, dem Gewässerschutz, dem Hochwasserschutz oder der Niedrigwasseraufhöhung dienen,

3. die Unterhaltung und der Betrieb von Wasserspeichern, die der Erholung der Bevölkerung dienen und übergeordnete wasserwirtschaftliche Bedeutung haben,

4. die Unterhaltung der ausgebauten Wildbachstrecken.

(3) Den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch diese Anlagen bedingt ist.

(4) Den Baulastträgern öffentlicher Verkehrsanlagen obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es zum Schutz dieser Anlagen erforderlich ist.

(5) Die Unterhaltung von Hafengewässern obliegt dem Träger des Hafens.“

14. Art. 44 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der für Gewässer zweiter und dritter Ordnung der Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde bedarf, können Dritte die Unterhaltungslast übernehmen.“

15. In Art. 45 Satz 1 wird nach den Worten „Gewässer erster Ordnung“ eingefügt:

„Gewässer, die zugleich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern bilden, und Wildbäche.“

16. An Stelle des bisherigen Art. 46 tritt folgende Vorschrift:

„Art. 46  
Ausführung der Unterhaltung  
(zu § 29 Abs. 1 WHG)

(1) Obliegt die Unterhaltung dem Freistaat Bayern, so wird sie von den Wasserwirtschaftsämtern ausgeführt.

(2) Soweit die Unterhaltung nicht nach Art. 43 Abs. 3 bis 5 oder Art. 44 Abs. 1, 3 oder 4 Dritten obliegt, führen die Wasserwirtschaftsämter auch die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung auf Kosten der Bezirke aus.

(3) Wenn der Freistaat Bayern oder die Bezirke Zuwendungen zur Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung gewähren, sind sie berechtigt, die Unterhaltungsmaßnahmen an Stelle und auf Kosten des Trägers der Unterhaltungslast durch die Wasserwirtschaftsämter auszuführen, sofern der Träger der Unterhaltungslast das beantragt.“

17. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kosten der Unterhaltung treffen den Träger der Unterhaltungslast.“;

b) die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3;

c) es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen haben die Mehrkosten der Unterhaltung der Gewässer zu tragen, die durch die Verkehrsanlagen verursacht werden.“

18. Art. 48 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „ , des Kostenersatzes und der Kostenvorschüsse“ angefügt;

b) in Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Kostenbeiträge“ eingefügt „ , Kostenersatz“;

c) in Absatz 1 Satz 2 wird „Art. 47 Abs. 2“ durch „Art. 47 Abs. 3“ ersetzt.

19. An Stelle des bisherigen Art. 49 tritt folgende Vorschrift:

„Art. 49  
Sicherung der Unterhaltung  
der Gewässer dritter Ordnung

Die Kreisverwaltungsbehörde kann zur Sicherung der Durchführung der Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung Verordnungen erlassen. In den Verordnungen kann den Trägern der Unterhaltungslast insbesondere vorgeschrieben werden, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Unterhaltung durchzuführen ist.“

20. Art. 54 erhält folgende Fassung:

„Art. 54  
Ausbaupflicht

(1) Der Träger der Unterhaltungslast nach Art. 43 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 ist zum Ausbau des Gewässers verpflichtet, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Finanzierung des Ausbaues gesichert ist.

(2) An Stelle des Trägers der Unterhaltungslast nach Art. 43 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 obliegen dem Freistaat Bayern

1. überregionale Ausbaumaßnahmen, wenn sie der öffentlichen Wasserversorgung, dem Gewässerschutz oder der Niedrigwasseraufhöhung dienen,

2. der Ausbau von Wildbächen.

Absatz 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend.“

21. An Stelle des bisherigen Art. 55 tritt folgende Vorschrift:

„Art. 55  
Ausführung des Ausbaues

(1) Ist der Freistaat Bayern zum Ausbau verpflichtet, so wird der Ausbau von den Wasserwirtschaftsämtern ausgeführt.

(2) Die Wasserwirtschaftsämter führen auch den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung auf Kosten der Bezirke aus.

(3) Wenn der Freistaat Bayern oder die Bezirke Zuwendungen zum Ausbau von Gewässern dritter Ordnung gewähren, sind sie berechtigt, die Ausbaumaßnahmen an Stelle und auf Kosten des Unternehmers durch die Wasserwirtschaftsämter auszuführen, sofern der Träger der Ausbaupflicht das beantragt.“

22. An Stelle des bisherigen Art. 56 tritt folgende Vorschrift:

„Art. 56  
Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaues,  
Schutzvorschriften

(1) Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Ausbaues erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger zu dulden, daß der Unternehmer oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. Der Gewässereigentümer hat den Ausbau eines Gewässers, der dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu dulden.

(2) Art. 51 Abs. 2 bis 4 und Art. 52 gelten entsprechend.“

23. Art. 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils nach dem Wort „Beiträge“ die Worte „und Vorschüsse“ eingefügt;

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Art. 31, 48 Abs. 1 und 3 gelten sinngemäß.“

24. Art. 58 erhält folgende Fassung:

„Art. 58  
Planfeststellung, Plangenehmigung  
(zu § 31 WHG)

(1) Für Bedingungen und Auflagen bei der Planfeststellung und Plangenehmigung gelten die §§ 4 und 5 Abs. 1 Nrn. 1a und 2 WHG und Art. 15 entsprechend.

(2) Planfeststellung und Plangenehmigung sind zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

(3) Ist zu erwarten, daß der Ausbau auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt oder Nachteile im Sinne des Art. 18 eintreten und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf ein Plan nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Ist das nicht möglich oder wären Ausgleichsmaßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar, so kann der Plan gleichwohl festgestellt werden, wenn

1. der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient oder

2. bei Nachteilen im Sinne des Art. 18 der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt;

der Betroffene ist zu entschädigen.

(4) Bei der Planfeststellung gilt § 10 WHG für nachträgliche Entscheidungen mit der Maßgabe entsprechend, daß eine Entschädigung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WHG auch angeordnet werden kann, wenn Ausgleichsmaßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar sind.

(5) Dient der Ausbau dem Wohle der Allgemeinheit und ist der festgestellte Plan unanfechtbar, so gilt § 11 WHG entsprechend.“

25. Art. 59 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Genehmigung und Unterhaltung von Anlagen“;

b) in Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Gewässers“ gestrichen;

c) in Absatz 7 werden nach den Worten „baurechtliche Genehmigung“ jeweils die Worte „oder Zustimmung“ eingefügt;

d) es wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Unternehmer hat Wasserbenutzungsanlagen in dem erlaubten oder bewilligten Zustand zu erhalten. Sonstige Anlagen in oder an Gewässern sind so zu unterhalten, daß nachteilige Einwirkungen auf das Gewässer verhütet werden.“



## 26. Art. 60 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten und die Reinhaltung, den Ausbau und die Unterhaltung des Gewässers nicht zu beeinträchtigen, kann die Kreisverwaltungsbehörde Verordnungen über die Benutzung von Hafen- und Ländeanlagen und über das Verhalten im Hafen- und Ländebereich (Hafen- und Ländeorfnungen) erlassen.“

## 27. Art. 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Überschwemmungsgebiete werden von den Kreisverwaltungsbehörden nach Anhörung der Kreistage durch Rechtsverordnung festgesetzt.“;

b) in Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten „baurechtliche Genehmigung“ die Worte „oder Zustimmung“ eingefügt.

## 28. Art. 62 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Hochwasserabfluß“;

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Um einen schadlosen Hochwasserabfluß sicherzustellen, kann die Kreisverwaltungsbehörde anordnen, Hindernisse zu beseitigen, Eintiefungen aufzufüllen, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und die Grundstücke so zu bewirtschaften, daß ein Aufstau und eine Bodenabschwemmung möglichst vermieden werden.“

## 29. Art. 64 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anlieger haben, soweit es zur Bekämpfung von Wasser-, Eis- und Murgefahr erforderlich ist, einen Uferstreifen von allen Hindernissen freizuhalten, die das Begehen und an Gewässern erster und zweiter Ordnung sowie an Wildbächen auch das Befahren der Anliegergrundstücke wesentlich erschweren oder unmöglich machen.“;

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Eingriffe, die das Landschaftsbild verunstalten oder gefährden würden, dürfen nur angeordnet werden, soweit es die Abwehr von Wasser-, Eis- und Murgefahr zwingend erfordert.“

## 30. Art. 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „oder die Mitbenutzung gewässerkundlicher Meßanlagen (Pegel, Abfluß-, Grundwasser- und ähnliche Meßstellen)“ durch „ , die Unterhaltung oder die Mitbenutzung von Meßeinrichtungen für wasserwirtschaftliche Daten“ ersetzt;

b) in Absatz 2 werden die Worte „oder Betrieb gewässerkundlicher Meßanlagen“ durch „ , Betrieb oder Unterhaltung von Meßeinrichtungen für wasserwirtschaftliche Daten“ ersetzt.

## 31. Nach Art. 71a wird folgender neuer Art. 71b eingefügt:

„Art. 71b  
Bewirtschaftungspläne  
(zu § 36b WHG)

(1) Bewirtschaftungspläne werden durch die Wasserwirtschaftsämter im Benehmen mit den

Trägern öffentlicher Belange ausgearbeitet, deren Bereich durch die Planung berührt wird.

(2) Bewirtschaftungspläne werden durch die Kreisverwaltungsbehörde aufgestellt. Festlegungen in den Plänen können durch Rechtsverordnung der Kreisverwaltungsbehörden für verbindlich erklärt werden.“

## 32. Art. 75 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sachliche und örtliche Zuständigkeit“;

b) dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Einer größeren kreisangehörigen Gemeinde, die nach Art. 77 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen werden, können durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern auch Zuständigkeiten der Kreisverwaltungsbehörden nach Absatz 1 übertragen werden.“;

c) an Stelle des bisherigen Absatzes 2 tritt folgende neue Vorschrift:

„(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die örtliche Zuständigkeit für die Bereiche der Schifffahrt und des Gemeingebrauchs durch Rechtsverordnung abweichend von Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu regeln; Regelungen für die Schifffahrt ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.“;

d) dem Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Aufstellung der Abwasserbeseitigungspläne und der Bewirtschaftungspläne.“

## 33. Art. 77 erhält folgende Fassung:

„Art. 77

Antragstellung, Pläne

(1) Werden Benutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung ausgeübt, Gewässer oder Anlagen ohne die erforderliche Planfeststellung, Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung ausgebaut, errichtet, eingebaut, verwendet oder geändert, so kann die Verwaltungsbehörde verlangen, daß ein entsprechender Antrag gestellt wird.

(2) Die für die Entscheidung der Verwaltungsbehörde erforderlichen Pläne mit Beilagen hat der vorzulegen, der die Entscheidung beantragt oder in dessen Interesse sie ergehen soll. Art und Zahl der in den einzelnen Verfahren erforderlichen Pläne und Beilagen bestimmt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung.“

## 34. Art. 78 wird aufgehoben.

## 35. Art. 79 wird aufgehoben.

## 36. Art. 80 erhält folgende Fassung:

„Art. 80  
Entscheidungen  
in nicht förmlichen Verfahren

(1) Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz, die nicht nur vorläufigen Inhalt besitzen oder wegen Gefahr im Verzug erlassen werden, sind schriftlich zu erlassen.

(2) Sind mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntgabe nach Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ersetzt werden.“

37. Art. 83 erhält folgende Fassung:

„Art. 83

Verfahren für die Planfeststellung,  
für die Bewilligung und für die Erlaubnis  
nach Art. 16

(1) Für die Planfeststellung gelten die Vorschriften des Fünften Teils Abschnitt II des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) mit folgender Maßgabe:

1. Es sind nicht anzuwenden: Art. 73 Abs. 1, Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Art. 75 Abs. 2 und 3 und Art. 76 BayVwVfG.
2. Ein Vorhaben wirkt sich im Sinne des Art. 73 BayVwVfG aus, wenn Rechte oder rechtlich geschützte Interessen betroffen werden; die Auslegung nach Art. 73 Abs. 3 Satz 1 kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden; ohne mündliche Verhandlung kann auch in den Fällen des Art. 67 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BayVwVfG entschieden werden.
3. Sind Privatrechte streitig, so kann den Beteiligten aufgegeben werden, eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.
4. Abweichend von Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG genügt es, daß eine Ausfertigung des Bescheids bei den Behörden, bei denen die Pläne und Unterlagen nach Art. 73 BayVwVfG ausgelegt waren, einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt wird und in der Bekanntmachung auf diese Auslegung und den Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen wird.
5. Die Nachprüfung der Planfeststellung in einem Vorverfahren entfällt nicht nach Art. 74 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 70 BayVwVfG.

(2) Für das Bewilligungsverfahren und das Verfahren für eine Erlaubnis nach Art. 16 gilt Absatz 1 mit folgender Maßgabe entsprechend:

1. Art. 75 Abs. 1 und 4, Art. 77 und 78 BayVwVfG sind nicht anwendbar.
2. Der Bescheid hat auch folgende Angaben zu enthalten:
  - a) die genaue Bezeichnung des erlaubten oder bewilligten Rechts nach Art, Umfang und Zweck des der Benutzung zugrunde liegenden Plans,
  - b) die Dauer der Erlaubnis oder Bewilligung,
  - c) die Benutzungsbedingungen und Auflagen und, soweit veranlaßt, den Vorbehalt nachträglicher Auflagen (§ 10 Abs. 1 WHG),
  - d) die Frist für den Beginn der Benutzungen,
  - e) die Festsetzung einer Entschädigung, soweit sie nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird.“

38. Art. 84 erhält folgende Fassung:

„Art. 84

Zusammentreffen mehrerer Verfahren

Ist nach § 14 Abs. 1 WHG durch die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder nach § 14 Abs. 2 WHG durch die Bergbehörde über die Erteilung einer

Erlaubnis zu entscheiden, so sind auch für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung die für die Planfeststellung oder den bergrechtlichen Betriebsplan geltenden Vorschriften anzuwenden.“

39. Art. 85 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Erlaß von Verordnungen, Aufstellung von Plänen“;

b) es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 3 gilt für die Aufstellung eines Abwasserbeseitigungsplans nach Art. 41d Abs. 4 und eines Bewirtschaftungsplans nach Art. 71b Abs. 2 sowie für die Verbindlicherklärung eines solchen Plans entsprechend. Die Träger öffentlicher Belange, deren Bereich durch den Plan berührt wird, sind von der öffentlichen Auslegung zu verständigen.“

40. Art. 95 erhält folgende Fassung:

„Art. 95

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. zur Bestimmung der Uferlinie angebrachte Zeichen (Art. 12 Abs. 2), ferner eingebaute Festpunkte, aufgestellte Flußeinteilungszeichen, Höhenmaße, Pegel und andere Meßeinrichtungen (Art. 14 Abs. 1 Satz 1, Art. 31 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1) entfernt, abändert oder beschädigt,
  2. ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage
    - a) die Schiff- und Floßfahrt ausübt (Art. 27 Abs. 4),
    - b) eine Stauanlage dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt (Art. 32),
    - c) die in Art. 59 Abs. 1 bis 3 und Art. 61 Abs. 2 aufgeführten Anlagen und Anpflanzungen errichtet, anlegt oder wesentlich verändert,
  3. einer Verordnung
    - a) zur Regelung des Gemeingebrauchs (Art. 22) und der Perlfischerei (Art. 23),
    - b) über die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt (Art. 27 Abs. 5),
    - c) über die Ausübung der Trift (Art. 28 Abs. 3),
    - d) über die Überwachung der Abwasseranlagen einschließlich Kanalisationen (Art. 41f Abs. 2),
    - e) zur Sicherung der Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung (Art. 49),
    - f) zum Schutz baulicher Anlagen, die der Unterhaltung oder dem Ausbau eines Gewässers dienen (Art. 52 und 56 Abs. 2),
    - g) über die Benutzung von Hafen- und Ländeanlagen und das Verhalten im Hafen- und Ländebereich (Art. 60),
    - h) über den Hochwassernachrichtendienst (Art. 67 Abs. 2)
- zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. den Anzeigepflichten nach Art. 34 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 1 nicht nachkommt,



## 5. einer vollziehbaren Anordnung

- a) über die Überwachung der Abwasseranlagen einschließlich Kanalisationen (Art. 41f Abs. 1 Satz 1),
- b) über die Hochwasserrückhaltung (Art. 65 Satz 2),
- c) über den Hochwassernachrichtendienst (Art. 67 Abs. 2),
- d) zur vorläufigen Regelung eines Zustandes (Art. 81 Abs. 1) oder zur Beweissicherung (Art. 81 Abs. 2)

zuwiderhandelt.

(2) Mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

## 1. einer Verordnung

- a) zum Schutz von Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlagen sowie des für die Wasserversorgung bestimmten Wassers (Art. 36),
- b) über das Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Befördern wassergefährdender Stoffe (Art. 37 Abs. 4),
- c) zum Schutz von Quellenschutzgebieten (Art. 40 Abs. 1 Satz 2)

zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

## 2. einer vollziehbaren Anordnung

- a) zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2),
  - b) zur Gewässeraufsicht (Art. 65 Abs. 3)
- zuwiderhandelt.“

## § 2

Änderung der Gemeindeordnung  
und der Landkreisordnung

(1) In Art. 57 Abs. 2 Satz 1 der **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern** werden die Worte „des Abwassers, der Fäkalien und“ gestrichen.

(2) In Art. 51 Abs. 3 Nr. 3 der **Landkreisordnung für den Freistaat Bayern** werden die Worte „ , zur Beseitigung des Abwassers und der Fäkalien“ gestrichen.

## § 3

Änderung des Ersten Gesetzes zur  
Vereinfachung der staatlichen Bauverwaltung

Dem Art. 3 Nr. 1 des **Ersten Gesetzes zur Vereinfachung der staatlichen Bauverwaltung** vom 27. Juli

1953 (BayBS II S. 413), geändert durch Gesetz vom 8. April 1974 (GVBl S. 151), wird folgender neuer Halbsatz angefügt:

„ferner das vorsorgliche Erschließen von Wasservorkommen im Interesse einer künftigen öffentlichen Wasserversorgung.“

## § 4

Änderung des Fischereigesetzes  
für Bayern

In Art. 5a Abs. 1 Satz 1 des **Fischereigesetzes für Bayern** vom 15. August 1908 (BayBS IV S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1981 (GVBl S. 69), wird „Art. 54 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt durch „Art. 43 Abs. 2 Nrn. 2 und 3“.

## § 5

## Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Bayerische Wassergesetz mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## § 6

## Überleitung von Verfahren

(1) Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bayerischen Wassergesetz, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitet wurden, sind nach den bisher geltenden Vorschriften weiterzuführen.

(2) Für Planfeststellungsbeschlüsse, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurden, beginnt der Lauf der Frist nach Art. 75 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes frühestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes; während des Laufs der Frist gelten für den festgestellten Plan Art. 58 Abs. 2 BayWG in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und eine im Bescheid bestimmte Frist fort.

## § 7

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

München, den 21. August 1981

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Franz Josef Strauß

## Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG)

Vom 21. August 1981

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Erster Teil

#### Bewertungsgrundlagen

##### Art. 1

Bewertung absetzbarer Stoffe  
(zu § 3 Abs. 1 und 4 AbwAG)

(1) <sup>1</sup>Beträgt der Regel- und Bezugswert für die absetzbaren Stoffe weniger als 2 Milliliter je Liter Abwasser, so sind 0,4 Milliliter je Liter Abwasser für die Berechnung der Abgabe abzuziehen. <sup>2</sup>Wird die Differenz kleiner als Null, bleibt sie insoweit unberücksichtigt.

(2) Die Zahl der Schadeinheiten absetzbarer Stoffe wird auf Antrag des Abgabepflichtigen nach ihrem Gewicht bestimmt, wenn die Zahl der Kubikmeter-Jahresmenge mehr als fünfmal so groß ist wie die Zahl der Tonnen der Trockensubstanz im Jahr.

##### Art. 2

Minderung der Schadeinheiten bei Nachklärteichen  
(zu § 3 Abs. 3 AbwAG)

<sup>1</sup>Ist einer Abwasserbehandlungsanlage ein Gewässer als Nachklärteich klärtechnisch unmittelbar zugeordnet, so bleibt auf Antrag des Abgabepflichtigen bei der Berechnung der Abgabe die Zahl der Schadeinheiten insoweit außer Ansatz, als sie nach dem geschätzten Wirkungsgrad der zur Nachklärung errichteten und betriebenen Einrichtungen vermindert wird. <sup>2</sup>Der Wirkungsgrad der Nachklärung ist für die Zeit nach der Antragstellung zu berücksichtigen.

### Zweiter Teil

#### Ermittlung der Schädlichkeit

##### Art. 3

Ermittlung auf Grund des Bescheides  
(zu § 4 Abs. 1 und 2 AbwAG)

<sup>1</sup>Regelwerte und Höchstwerte, die ein die Abwasserreinigung zulassender Bescheid zu enthalten hat, sind für

1. die absetzbaren Stoffe in Milliliter je Liter, im Falle des Art. 1 Abs. 2 in Milligramm je Liter,
2. die oxydierbaren Stoffe in Milligramm Chemischer Sauerstoffbedarf je Liter,
3. Quecksilber und Cadmium und ihre Verbindungen in Milligramm Quecksilber und Cadmium je Liter,
4. die Giftigkeit gegenüber Fischen, ermittelt als Verdünnungsfaktor, in ganzen Zahlen,

festzusetzen. <sup>2</sup>Die Werte sind für den Trockenwetterabfluß festzusetzen.

##### Art. 4

Vorbelastung  
(zu § 4 Abs. 3 AbwAG)

Die Vorbelastung ist für die Zeit nach der Antragstellung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 AbwAG) und neben den Abzugswerten nach Teil A Abs. 1 Satz 1 der Anlage zu § 3 AbwAG zu berücksichtigen.

##### Art. 5

Meßprogramm  
(zu § 5 Abs. 1 AbwAG)

<sup>1</sup>Das Meßprogramm nach § 5 Abs. 1 AbwAG erstreckt sich auf alle Schadstoffe und Schadstoffgruppen, für die im Bescheid zur Ermittlung der Abwasserabgabe Werte festgesetzt sind. <sup>2</sup>Die Zulassung des Meßprogramms kann mit Auflagen verbunden werden, in denen insbesondere

1. Zahl und Zeitpunkt der Probeentnahmen je Tag,
  2. die Art der Probeentnahme und die Untersuchung der Proben,
  3. die Durchführung des Meßprogramms durch eigenes sachverständiges Personal oder durch einen Sachverständigen
- festgelegt werden.

##### Art. 6

Abgabe für Niederschlagswasser  
(zu § 7 Abs. 2 AbwAG)

(1) Das Einleiten von Niederschlagswasser bleibt abgabefrei, wenn es aus einer Kanalisation stammt, in der kein durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser abgeleitet wird.

(2) <sup>1</sup>Das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Mischkanalisation bleibt bis zum 31. Dezember 1985 abgabefrei, wenn es zurückgehalten oder in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird. <sup>2</sup>Nach dem 31. Dezember 1985 tritt Abgabefreiheit ein, soweit die Abwasseranlage die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung nach § 18b Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erfüllt.

(3) Bei der Berechnung oder Schätzung der an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

##### Art. 7

Zahl der nicht an die Kanalisation  
angeschlossenen Einwohner  
(zu § 8 AbwAG)

(1) Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren Abwasser anderweitig rechtmäßig einer öffentlichen Abwasseranlage zugeführt oder auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

(2) Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

### Dritter Teil

#### Abgabepflicht

##### Art. 8

Abgabepflicht für Dritte, Abwälzbarkeit  
(zu § 9 Abs. 2 und 3 AbwAG)

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinden, in gemeindefreien Gebieten die Landkreise, sind anstelle von Einleitern abgabepflichtig, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten. <sup>2</sup>Ist einer Gemeinde oder einem Zweckverband nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

die Pflicht zur Abwasserbeseitigung für eine Gemeinde übertragen, so kann in der Zweckvereinbarung oder in der Verbandssatzung bestimmt werden, daß die beauftragte Gemeinde oder der Zweckverband anstelle der Einleiter nach Satz 1 abgabepflichtig ist.

(2) Wird das Wasser eines Gewässers in einer Flußkläranlage gereinigt, kann die Kreisverwaltungsbehörde durch Rechtsverordnung bestimmen, daß in einem festzusetzenden Einzugsbereich der Kläranlage der Betreiber der Flußkläranlage anstelle der Abwassereinleiter abgabepflichtig ist.

(3) <sup>1</sup>Körperschaften, die anstelle von Einleitern abgabepflichtig sind, sollen zum Ausgleich für die ihnen entstehenden Aufwendungen eine Kommunalabgabe nach dem Kommunalabgabengesetz von den Grundstückseigentümern oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten, auf deren Grundstück das Abwasser anfällt, oder von den Abwassereinleitern erheben; Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der von den Körperschaften zu wählende Abgabebetrag darf nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zur Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers stehen.

(4) Sind Körperschaften für das Einleiten von Abwasser aus einer Straßenentwässerungsanlage abgabepflichtig, kann die Straßenbaubehörde die entstandenen Aufwendungen anteilig auf die Grundstückseigentümer oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten, deren Grundstücke an die Straßenentwässerungsanlage angeschlossen sind, durch Bescheid abwälzen.

#### Art. 9

##### Ausnahmen von der Abgabepflicht für das Einleiten von Abwasser in Untergrundschichten (zu § 10 Abs. 2 AbwAG)

Die Kreisverwaltungsbehörde kann das Einleiten von Abwasser in Untergrundschichten, in denen das Grundwasser wegen seiner natürlichen Beschaffenheit für eine Trinkwassergewinnung mit den herkömmlichen Aufbereitungsverfahren nicht geeignet ist, von der Abgabepflicht widerruflich befreien, wenn die Einleitung in den Untergrund wegen des Wohls der Allgemeinheit einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer vorzuziehen ist.

#### Vierter Teil

##### Festsetzung und Erhebung der Abgabe

#### Art. 10

##### Erfassung der Abgabepflichtigen, Erklärungspflicht (zu § 11 AbwAG)

(1) <sup>1</sup>Wird die Abgabe nicht auf Grund des Bescheids nach § 4 Abs. 1 bis 3 AbwAG ermittelt, hat der Abgabepflichtige die Zahl der Schadeinheiten des Abwassers zu berechnen und die dazugehörigen Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen (Abgabeerklärung). <sup>2</sup>Ist nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz eine Schätzung vorgesehen, so hat der Abgabepflichtige auch hierfür die erforderlichen Angaben zu machen.

(2) <sup>1</sup>Die Abgabeerklärung ist für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen. <sup>2</sup>Die Frist kann für einzelne Fälle oder für bestimmte Gruppen von Fällen bis zu einem halben Jahr verlängert werden, wenn die Einhaltung der Frist Härten mit sich bringen würde und die Abgabenerhebung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Ist eine abgabepflichtige Abwassereinleitung durch Bescheid einer anderen als der nach Art. 11 Abs. 1 zuständigen Behörde zugelassen, insbesondere durch eine Planfeststellungs- oder Bergbehörde nach § 14 WHG, so hat diese Behörde der nach Art. 11 Abs. 1 zuständigen Behörde eine Ausfertigung des Bescheids zum Erlaß des Abgabenbescheids zu übersenden.

(4) Erklärungen oder Anzeigen nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz sind nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken abzugeben.

#### Art. 11

##### Zuständige Behörden

(1) <sup>1</sup>Der Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes obliegt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, den Kreisverwaltungsbehörden. <sup>2</sup>Sie sind zuständige Behörden im Sinne dieser Gesetze. <sup>3</sup>Art. 75 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Wassergesetzes gilt für Entscheidungen nach dem Abwasserabgabengesetz und diesem Gesetz entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für die Annahme und Buchung der Zahlungen, die Festsetzung und Anforderung der Zinsen und Säumniszuschläge, die Mahnung und die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens sind die Staatsoberkassen zuständig. <sup>2</sup>Die örtliche Zuständigkeit regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(3) <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörden überwachen die Erfüllung der nach dem Abwasserabgabengesetz und diesem Gesetz begründeten Verpflichtungen, soweit die Überwachung nicht nach den wasserrechtlichen Vorschriften durchzuführen ist. <sup>2</sup>Sie können hierzu Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

#### Art. 12

##### Festsetzung der Abgabe, Fälligkeit

(1) Die Abgabe wird von Amts wegen festgesetzt.

(2) Ist die Abgabe auf Grund des Bescheids nach § 4 AbwAG zu ermitteln, so sind die auf die einzelnen Kalenderjahre entfallenden Abgaben insoweit im voraus für die Geltungsdauer des Bescheids festzusetzen.

(3) Die Festsetzung der Abgabe steht unter dem Vorbehalt einer Änderung, wenn nachträglich

1. die gesetzlichen Grundlagen oder der Bescheid für die Gewässerbenutzung geändert werden,
2. eine andere Jahresschmutzwassermenge oder andere Bezugswerte im Rahmen der Gewässerüberwachung oder eines Meßprogramms festgestellt oder vom Einleiter erklärt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Abgabe ist am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheids fällig. <sup>2</sup>Kann bis zum 20. Dezember für das laufende Kalenderjahr kein Abgabenbescheid erlassen werden, soll eine Vorauszahlung bis zur Höhe des zu erwartenden Jahresbetrages festgesetzt werden. <sup>3</sup>Hat der Abgabepflichtige bis 20. Dezember weder einen Abgabenbescheid noch einen Vorauszahlungsbescheid erhalten, ist eine Vorauszahlung in Vorjahreshöhe zu entrichten. <sup>4</sup>Für die Vorauszahlung gilt Satz 1 entsprechend.

#### Art. 13

##### Form des Abgabenbescheids

<sup>1</sup>Entscheidungen nach dem Abwasserabgabengesetz und diesem Gesetz sind schriftlich zu erlassen. <sup>2</sup>Ist die Behörde, die die Abwassereinleitung zuläßt, auch für die Festsetzung der Abgabe zuständig, so soll die Abgabefestsetzung mit dem Bescheid über die Abwassereinleitung verbunden werden.



Art. 14  
Festsetzungsverfahren

(1) Die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für das Festsetzungsverfahren entsprechend anzuwenden

1. aus dem Ersten Teil — Einleitende Vorschriften —

- a) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen:  
§ 3 Abs. 3 und 4, § 7,
- b) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger:  
§ 32,

2. aus dem Zweiten Teil — Steuerschuldrecht —

- a) über die Steuerpflichtigen:  
§§ 33 bis 36,
- b) über das Steuerschuldverhältnis:  
§§ 37, 42, 44 bis 49,
- c) über die Haftung:  
§§ 69 bis 71, 73 bis 75, 77,

3. aus dem Dritten Teil — Allgemeine Verfahrensvorschriften —

- a) über die Beweismittel:  
§ 92,
- b) über den Beweis durch Auskünfte und Sachverständigenurteilen:  
§§ 93 bis 95 Abs. 1 Satz 1, § 96,
- c) über den Beweis durch Urkunden und Augenschein:  
§§ 98, 99,
- d) über die Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrechte:  
§§ 101 bis 106,

4. aus dem Vierten Teil — Durchführung der Besteuerung —

- a) über die Steuererklärung:  
§§ 152, 153,
- b) über die Steuerfestsetzung:  
§ 155 Abs. 3 und 4, § 156 Abs. 2,  
§ 157 Abs. 2, §§ 163 bis 166,
- c) über die Festsetzungsverjährung:  
§§ 169, 170, 171 mit der Maßgabe, daß in Absatz 3 an die Stelle der Bezugnahmen „§ 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, § 101 der Finanzgerichtsordnung“ die Bezugnahme „§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung“ tritt.
- d) über die Haftung:  
§§ 191, 192.

(2) Bei der Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften tritt jeweils an die Stelle

- 1. der Finanzbehörde oder des Finanzamtes die Kreisverwaltungsbehörde,
- 2. der Worte „der obersten Finanzbehörde der Körperschaft, die die Steuer verwaltet,“: „dem Staatsministerium des Innern“,
- 3. des Wortes „Steuer(n)“ — allein oder in Wortzusammensetzungen — das Wort „Abgabe(n)“,
- 4. des Wortes „Besteuerung“: „Heranziehung zu Abgaben“,
- 5. des Finanzgerichts das Verwaltungsgericht,

6. der Wörter „§ 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes“: „Art. 15 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“.

Art. 15  
Erhebungsverfahren

(1) Die folgenden Bestimmungen des Fünftens Teils der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für das Erhebungsverfahren entsprechend anzuwenden

1. über die Entrichtung von Zinsen auf Erstattungsbeträge:

§ 236 mit der Maßgabe, daß in Absatz 4 an die Stelle der Bezugnahme „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung“ die Bezugnahme „§ 155 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung“ tritt, und § 238,

2. über die Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung:

§ 237 Abs. 1, 2 und 4 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 der Hinweis „(§ 348)“ durch den Hinweis „(§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung)“ und die Worte „eine Einspruchsentscheidung, die“ durch die Worte „einen Widerspruchsbescheid, der“ sowie in Absatz 4 die Worte „und 3 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt werden, und § 238,

3. über die Verzinsung von hinterzogenen Steuern und über die Erhebung von Stundungszinsen und Säumniszuschlägen:

§ 234 Abs. 1 und 2, § 235, § 238 und § 240 Abs. 1 und 3,

4. über die Zahlungsverjährung:

§§ 228 bis 232,

5. über die Sicherheitsleistung:

§§ 241 bis 248.

(2) Bei der Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften tritt jeweils an die Stelle

- 1. des Wortes „Steuer(n)“ — allein oder in Wortzusammensetzungen — das Wort „Abgabe(n)“,
- 2. des Wortes „Besteuerung“: „Heranziehung zu Abgaben“.

Fünfter Teil

**Verwendung der Abgabe**

Art. 16

Verwendung, Verwaltungsaufwand,  
Beirat  
(zu § 13 AbwAG)

(1) Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe einschließlich von Rückflüssen aus Darlehen und deren Verzinsung ist im Rahmen der Zweckbindung des § 13 AbwAG und nach Maßgabe des Haushaltsplans bevorzugt zu verwenden

- 1. für Schwerpunkte der Sanierung der Gewässer,
- 2. im Zonenrandgebiet und in anderen Gebieten, deren Struktur zur Verbesserung und Erhaltung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden soll,
- 3. für Unternehmen von regionalen oder sektoralen Gruppen, bei denen ohne Zuwendungen erheblich nachteilige wirtschaftliche Entwicklungen eintreten würden,
- 4. für den Bau von Modellanlagen zur Behandlung von Abwasser,

5. für Abwasseranlagen, an die erheblich über dem Durchschnitt liegende Anforderungen gestellt werden.

(2) Aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe wird der mit dem Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt; das Nähere bestimmt der Haushaltsplan.

(3) <sup>1</sup>Zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der den Kreisverwaltungsbehörden durch den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes entsteht, erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden aus den Mitteln nach Absatz 2 pauschale Zuweisungen. <sup>2</sup>Die Höhe der Zuweisung legt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung fest. <sup>3</sup>Sie kann insbesondere bestimmen, daß sich die Zuweisung nach einem Anteil an den festgesetzten Abgaben oder der Zahl der Bescheide richtet.

(4) Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes, der bei der Abwälzung der Abgabe nach Art. 8 Abs. 3 entsteht, und für die Fälle, in denen ein Ausgleich der Abgabeschuld nach Art. 8 Abs. 3 nicht verlangt werden kann, ist von der Abgabeschuld der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände im Jahr eine Pauschale von 1,— DM je Einwohner, für den die Abgabe zu entrichten ist, abzusetzen.

(5) <sup>1</sup>Für die Maßnahmen nach Absatz 1 ist auf der Grundlage des Haushaltsplans ein Programm aufzustellen. <sup>2</sup>Hierbei wirkt beratend ein Beirat mit, der aus sechs Vertretern der Abgabepflichtigen besteht. <sup>3</sup>Von den Beiratsmitgliedern werden

eines vom Bayerischen Gemeindetag,  
eines vom Bayerischen Städteverband,  
eines vom Landkreisverband Bayern,  
eines von den Industrie- und Handelskammern,  
eines vom Landesverband der Bayerischen Industrie,  
eines von den Handwerkskammern

benannt. <sup>4</sup>Es können jeweils auch Stellvertreter benannt werden. <sup>5</sup>Die Mitgliedschaft im Beirat ist eh-

renamtlich. <sup>6</sup>Den Mitgliedern kann aus den Mitteln für den Verwaltungsaufwand (Art. 16 Abs. 2) eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. <sup>7</sup>Die Geschäftsordnung des Beirats und die Aufwandsentschädigung regelt das Staatsministerium des Innern.

## Sechster Teil

### Gemeinsame Vorschriften, Schlußvorschriften

#### Art. 17

##### Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 10 Abs. 1 und 2 die Zahl der Schadeinheiten nicht richtig berechnet oder die Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

#### Art. 18

##### Einschränkung von Grundrechten

Dieses Gesetz schränkt das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung ein (Art. 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern).

#### Art. 19

##### Übergangsbestimmung

Abweichend von Art. 2 Satz 2 und Art. 4 kann der Antrag für die Jahre 1981 und 1982 bis zum Ablauf des Jahres 1982 auch rückwirkend gestellt werden.

#### Art. 20

##### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die Art. 1 bis 4, 6 bis 9, 14 und 19 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft. <sup>2</sup>Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1981 in Kraft.

München, den 21. August 1981

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Franz Josef Strauß

## Viertes Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Vom 21. August 1981

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1978 (GVBl S. 172), wird wie folgt geändert:

#### 1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchst. a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Stützmauer“ werden die Worte „und Lärm-schutzanlagen“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden vor dem Wort „Verkehrsanlagen“ die Worte „Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und die“ eingefügt.
- c) In Nummer 4 werden vor dem Wort „Entnahmestellen“ die Worte „Ablagerungs- und“ eingefügt.

#### 2. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(Landstraßen I. Ordnung)“ gestrichen.
- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. Kreisstraßen;

das sind Straßen, die dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden oder dem erforderlichen Anschluß von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz dienen oder zu dienen bestimmt sind; sie sollen mindestens an einem Ende an eine Bundesfernstraße, Staatsstraße oder andere Kreisstraße anschließen.“

#### 3. In Art. 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „liegt“ die Worte „und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient“ eingefügt.

#### 4. Art. 5 wird aufgehoben.

#### 5. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte „oder daß der Träger der Straßenbaulast im Enteignungs- oder Flurbereinigungsverfahren in den Besitz des der Straße dienenden Grundstücks eingewiesen ist“ durch die Worte „oder daß der Träger der Straßenbaulast den Besitz des der Straße dienenden Grundstücks durch Vertrag, durch Einweisung oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat“ ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die Widmung von Kreisstraßen ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.“
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Planfeststellungs- oder Flurbereinigungsverfahren“ ersetzt durch das Wort „Planfeststellungsverfahren“.

d) In Absatz 6 Satz 2 werden die dem Wort „Widmung“ folgenden Worte ersetzt durch die Worte „öffentlich bekanntzumachen und bei Kreisstraßen der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen“.

e) An die Stelle des bisherigen Absatzes 6 Satz 3 tritt folgende neue Fassung:

„Eine Bekanntmachung ist entbehrlich, wenn die zur Widmung vorgesehenen Straßen in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind.“

f) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Wird eine Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen.“

#### 6. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Fahrbahn“ das Wort „künftig“ eingefügt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Umstufung von Kreisstraßen ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.“
- c) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Wird im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Art. 6 Abs. 7 ein Teil der Straße oder ein Teil einer anderen Straße in diese einbezogen, so gilt diese mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme für den neuen Verkehrszweck als umgestuft.“

#### 7. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:  
„Die Teileinziehung einer Straße kann angeordnet werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für eine nachträgliche Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, -zwecke und -zeiten vorliegen.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Einziehung von Kreisstraßen ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.“
- c) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Wird eine Straße begradigt, unerheblich verlegt oder in sonstiger Weise den verkehrlichen Bedürfnissen angepaßt und wird damit ein Teil der Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Teil mit der Sperrung als eingezogen. Einer Ankündigung bedarf es nicht.“

#### 8. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Straßenbaulast umfaßt alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben sie



auf den nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden durch Verkehrszeichen hinzuweisen. Beim Bau und der Unterhaltung der Straßen sind die Belange der Behinderten, älteren Menschen und Kinder zu berücksichtigen.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Baukunst“ die Worte „und Technik“ eingefügt.

9. Art. 10 erhält folgende Fassung:

„Art. 10

Sicherheitsvorschriften

(1) Die Straßenbaubehörde trägt die Verantwortung dafür, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

(2) Die Straßenbaubehörde kann Prüfaufgaben, die ihr auf Grund des Absatzes 1 anstelle der Bauaufsichtsbehörde obliegen, nach den für die Bauaufsichtsbehörde geltenden Vorschriften auf besondere Sachverständige übertragen.

(3) Absatz 2 gilt auch für Bundesfernstraßen.“

10. Art. 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so gehen mit der Straßenbaulast das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an den Straßenbestandteilen (Art. 2 Nrn. 1 bis 3), den ausschließlich zur Straße gehörenden Nebenanlagen (Art. 2 Nr. 4) und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast über, soweit das Eigentum einer Gebietskörperschaft zustand. Absatz 3 gilt entsprechend.“

11. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Eigentum wird gegenüber dem Grundbuchamt durch eine mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehene Bestätigung nachgewiesen, die bei Staats- und Kreisstraßen, soweit sie in die Baulast des Freistaates Bayern, eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt fallen, von der Straßenbaubehörde, bei den übrigen Straßen von der Straßenaufsichtsbehörde des neuen Eigentümers erteilt wird.“

12. In Art. 14 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Das gilt nicht für Haltestellenbuchten für den Linienverkehr“;

der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

13. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden auf Dauer Zufahrten oder Zugänge durch die Änderung oder die Einziehung von Straßen unterbrochen oder wird ihre Benutzung erheblich erschwert, so hat der Träger der Straßenbaulast einen angemessenen Ersatz zu schaffen oder, soweit dies nicht zumutbar ist, nach den Vorschriften des Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung in Geld zu leisten. Mehrere Anliegergrundstücke können durch eine gemeinsame Zufahrt angeschlossen werden, deren Unterhaltung (Art. 19 Abs. 5) den Anliegern gemeinsam obliegt. Die Verpflichtung nach Satz 1 entsteht nicht, wenn die Grundstücke ei-

ne anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzen oder wenn die Zufahrten auf einer widerruflichen Erlaubnis beruhen.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Werden für längere Zeit Zufahrten oder Zugänge durch Straßenarbeiten unterbrochen oder wird ihre Benutzung erheblich erschwert, ohne daß von Behelfsmaßnahmen eine wesentliche Entlastung ausgeht, und wird dadurch die wirtschaftliche Existenz eines anliegenden Betriebes gefährdet, so kann dessen Inhaber eine Entschädigung in der Höhe des Betrages beanspruchen, der erforderlich ist, um das Fortbestehen des Betriebes bei Anspannung der eigenen Kräfte und unter Berücksichtigung der gegebenen Anpassungsmöglichkeiten zu sichern. Der Anspruch richtet sich gegen den, zu dessen Gunsten die Arbeiten im Straßenbereich erfolgen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird durch den Bau oder die Änderung einer Straße der Zutritt von Licht oder Luft zu einem Grundstück auf Dauer entzogen oder erheblich beeinträchtigt, so hat der Träger der Straßenbaulast für dadurch entstehende Vermögensnachteile nach den Vorschriften des Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung in Geld zu gewährleisten.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

14. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.“

b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.“

c) In Absatz 2 a erhalten die Sätze 2 bis 4 folgende Fassung:

„Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. Das Staatsministerium des Innern regelt die Erhebung und Höhe der Sondernutzungsgebühren durch Rechtsverordnung, soweit sie dem Freistaat Bayern als Träger der Straßenbaulast zustehen. Die Landkreise und Gemeinden können dies durch Satzung regeln, soweit ihnen die Sondernutzungsgebühren zustehen.“

d) In Absatz 4 wird nach den Worten „Vorschriften und“ das Wort „allgemein“ eingefügt.

e) In Absatz 6 werden die Worte „bei Widerruf der Erlaubnis oder“ gestrichen.

15. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zufahrten zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen (Art. 46 Buchst. a) gelten als Sondernutzungen im Sinne des Art. 18. Art. 18 Abs. 2 a ist nicht anwendbar.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Unterhaltung von Zufahrten, die keiner Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 1 bedürfen, sowie von Zugängen gilt Art. 18 Abs. 4 entsprechend.“

16. Art. 20 wird aufgehoben.

17. Art. 22 a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „regeln“ die Worte „und anstelle eines privaten Entgelts Gebühren erheben“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Art. 18 Abs. 2 a Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.“;

der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

18. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen bauliche Anlagen

a) an Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m,

b) an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m,

jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, nicht errichtet werden. Dies gilt nicht für Aufschüttungen und Abgrabungen geringeren Umfangs.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ausnahmen von den Anbauverboten nach Absatz 1 können zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung gestattet. Die Entscheidung wird im Baugenehmigungsverfahren durch die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde oder wenn kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, in einem eigenen Verfahren durch die Straßenbaubehörde getroffen. Soweit nach Art. 103 der Bayerischen Bauordnung die Regierung zuständig ist, trifft diese die Entscheidung.“

19. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet der Vorschrift des Art. 23 dürfen baurechtliche oder nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nur im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde erteilt werden, wenn bauliche Anlagen längs

a) von Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m und

b) von Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 30 m,

jeweils gemessen vom Rand der Fahrbahndek-

ke errichtet, erheblich geändert oder so anders genutzt werden sollen, daß Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten sind.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Einvernehmen ist auch erforderlich, wenn infolge der Errichtung, Änderung oder anderen Nutzung von baulichen Anlagen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten

a) Grundstücke eine Zufahrt (Art. 19 Abs. 1) zu einer Staatsstraße oder Kreisstraße erhalten sollen oder

b) die Änderung einer bestehenden Zufahrt zu einer Staats- oder Kreisstraße erforderlich würde.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine baurechtliche oder anderweitige Genehmigung nicht erforderlich, so entscheidet die Straßenbaubehörde. Soweit nach Art. 103 der Bayerischen Bauordnung die Regierung zuständig ist, trifft diese die Entscheidung.“

20. Art. 25 wird aufgehoben.

21. Art. 27 erhält folgende Fassung:

„Art. 27

Baubeschränkungen für geplante Straßen

Für geplante Straßen gelten die Beschränkungen der Art. 23 bis 26 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren. Wird auf die Auslegung verzichtet, so gelten sie von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.“

22. Art. 27 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 39 Abs. 3)“ ersetzt durch die Worte „oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen“,

b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Die Frist kann, wenn besondere Umstände es erfordern, auf höchstens vier Jahre verlängert werden.“;

die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6; im neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Planfeststellungsverfahren“ die Worte „oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen“, eingefügt.

23. Art. 28 wird aufgehoben.

24. In Art. 29 Abs. 2 Satz 1 erhält der Nebensatz folgende Fassung:

„soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.“

25. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 31

Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen“

b) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:



„Münden mehrere Straßen an einer Stelle in eine andere Straße ein, so gelten diese Einmündungen als Kreuzung aller beteiligten Straßen.“

- c) In Absatz 2 werden die Worte „nach Maßgabe der Art. 36 ff.“ gestrichen.
- d) Dem Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
- „Dabei ist zugleich die Aufteilung der Kosten zu regeln, soweit die beteiligten Baulasträger keine Vereinbarung geschlossen haben.“
- e) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
- „(4) Ergänzungen an Kreuzungsanlagen sind wie Änderungen zu behandeln.“
26. Art. 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 32  
Kosten für Kreuzungen  
öffentlicher Straßen“

- b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu ihnen gehören auch die Kosten der Änderung, die durch die neue Kreuzung an den anderen öffentlichen Straßen unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung notwendig sind.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Fahrbahnbreiten“ die Worte „der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste“ eingefügt.

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird eine höhenungleiche Kreuzung geändert, so fallen die dadurch entstehenden Kosten

1. demjenigen Träger der Straßenbaulast zur Last, der die Änderung verlangt,
2. den beteiligten Trägern der Straßenbaulast zur Last, die die Änderung verlangen, und zwar im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste nach der Änderung.“

- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird eine höhengleiche Kreuzung geändert, so gilt für die dadurch entstehenden Kosten der Änderung Absatz 2. Beträgt der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf einem der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste nicht mehr als 20 vom Hundert des Verkehrs auf anderen beteiligten Straßenästen, so haben die Träger der Straßenbaulast der verkehrsstärkeren Straßenäste im Verhältnis der Fahrbahnbreiten den Anteil der Änderungskosten mitzutragen, der auf den Träger der Straßenbaulast des verkehrsschwächeren Straßenastes entfallen würde.“

- f) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben; die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 5 und 6.

27. Es wird folgender neuer Art. 32 a eingefügt:

„Art. 32 a  
Kreuzungen mit Gewässern

(1) Werden Straßen neu angelegt oder ausgebaut und müssen dazu Kreuzungen mit Gewässern (Brücken oder Unterführungen) hergestellt oder bestehende Kreuzungen geändert werden, so

hat der Träger der Straßenbaulast die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Die Kreuzungsanlagen sind so auszuführen, daß unter Berücksichtigung der übersehbaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserabfluß nicht nachteilig beeinflusst wird.

(2) Werden Gewässer ausgebaut (§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes) und werden dazu Kreuzungen mit Straßen hergestellt oder bestehende Kreuzungen geändert, so hat der Träger des Ausbauvorhabens die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Wird eine neue Kreuzung erforderlich, weil ein Gewässer hergestellt wird, so ist die übersehbare Verkehrsentwicklung auf der Straße zu berücksichtigen. Wird die Herstellung oder Änderung einer Kreuzung erforderlich, weil das Gewässer wesentlich umgestaltet wird, so sind die gegenwärtigen Verkehrsbedürfnisse zu berücksichtigen. Verlangt der Träger der Straßenbaulast weitergehende Änderungen, so hat er die Mehrkosten hierfür zu tragen.

(3) Wird eine Straße neu angelegt und wird gleichzeitig ein Gewässer aus anderen als straßenbaulichen Gründen hergestellt oder wesentlich umgestaltet, so daß eine neue Kreuzung entsteht, so haben der Träger der Straßenbaulast und der Unternehmer des Gewässerausbauens die Kosten der Kreuzung je zur Hälfte zu tragen. Die Leistungsfähigkeit der Beteiligten ist bei der Kostenverteilung zu berücksichtigen.

(4) Werden eine Straße und ein Gewässer aus anderen als straßenbaulichen Gründen gleichzeitig ausgebaut und wird infolgedessen eine bestehende Kreuzungsanlage geändert oder durch einen Neubau ersetzt, so haben der Träger des Gewässerausbauens und der Träger der Straßenbaulast die dadurch entstehenden Kosten für die Kreuzungsanlage in dem Verhältnis zu tragen, in dem die Kosten bei getrennter Durchführung der Maßnahmen zueinander stehen würden. Gleichzeitig im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn baureife Pläne vorhanden sind, die eine gleichzeitige Bau- durchführung ermöglichen.

(5) Kommt über die Kreuzungsmaßnahme oder ihre Kosten eine Einigung nicht zustande, so ist darüber durch Planfeststellung zu entscheiden.“

28. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 33  
Unterhaltung der Straßenkreuzungen“

- b) Dem Absatz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „und der kreuzungsbedingten Verkehrszeichen, -einrichtungen und -anlagen“ angefügt.

- c) Dem Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Mehrkosten sind auf Verlangen eines Beteiligten abzulösen, wenn das dem anderen Beteiligten zumutbar ist.“

- d) Absatz 7 wird aufgehoben.

- e) Der bisherige Absatz 8 erhält als neuer Absatz 7 folgende Fassung:

„(7) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung allgemein bestimmen,

- a) welcher Teil einer Kreuzungsanlage zu welcher Straße und welche Teile zum Kreuzungsbauwerk gehören,



b) wie Ablösungsbeträge zu berechnen und zu entrichten sind.“

29. Es wird folgender neuer Art. 33 a eingefügt:

„Art. 33 a

Unterhaltung der Kreuzungen  
mit Gewässern

(1) Der Träger der Straßenbaulast hat die Kreuzungsanlage auf seine Kosten zu unterhalten, soweit nichts anderes vereinbart oder durch Planfeststellung bestimmt wird. Die Unterhaltungspflicht des Trägers der Straßenbaulast erstreckt sich nicht auf Leitwerke, Leitpfähle, Dalben, Absetzpfähle oder ähnliche Einrichtungen zur Sicherung der Durchfahrt unter Brücken im Zuge von Straßen für die Schifffahrt sowie auf Schifffahrtszeichen. Soweit diese Einrichtungen auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast herzustellen waren, hat dieser dem Unterhaltungspflichtigen die Unterhaltungskosten und die Kosten des Betriebes dieser Einrichtungen zu ersetzen oder auf Verlangen, soweit ihm dies zumutbar ist, abzulösen. Art. 33 Abs. 7 gilt entsprechend.

(2) Wird im Falle des Art. 32 a Abs. 2 eine neue Kreuzung hergestellt, hat der Träger des Ausbauvorhabens die Mehrkosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Kreuzungsanlage zu erstatten oder auf Verlangen, soweit ihm dies zumutbar ist, abzulösen. Ersparte Unterhaltungskosten für den Fortfall vorhandener Kreuzungsanlagen sind anzurechnen. Art. 33 Abs. 7 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Kostentragung auf Grund eines bestehenden Rechts anders geregelt ist.“

30. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „andere“ das Wort „öffentliche“ eingefügt.

b) Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Muß die Umleitung ganz oder zum Teil über private Straßen und Wege geleitet werden, die dem öffentlichen Verkehr dienen, so ist der Eigentümer zur Duldung der Umleitung auf schriftliche Anforderung durch die Straßenbaubehörde verpflichtet. Absatz 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Der Träger der Straßenbaulast der umgeleiteten Strecke hat die Umleitungsstrecke auf Antrag des Eigentümers in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen, während der Umleitung zu unterhalten und nach Aufhebung der Umleitung auf Antrag des Eigentümers den früheren Zustand wiederherzustellen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn neue Staats- oder Kreisstraßen vorübergehend über andere öffentliche Straßen oder Wege an das Straßennetz angeschlossen werden müssen.“

31. Art 37 wird aufgehoben.

32. Art. 38 erhält folgende Fassung:

„Art. 38

Planfeststellung

(1) Für die Planfeststellung gelten die Art. 72 bis 78 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Auslegung des Planes (Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG) und des festgestellten Planfeststel-

lungsbeschlusses (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG) kann unterbleiben, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen. Die Anhörungsbehörde hat in diesem Fall die Betroffenen bei der Benachrichtigung von dem Erörterungstermin darauf hinzuweisen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.“

33. Art. 39 erhält folgende Fassung:

„Art. 39

Zuständigkeiten  
im Planfeststellungsverfahren

(1) Die Regierung führt das Anhörungsverfahren (Art. 73 BayVwVfG) durch und stellt den Plan fest (Art. 74 BayVwVfG).

(2) Die Regierung ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz.“

34. Art. 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohner sind Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Staats- und Kreisstraßen. Maßgebend ist die durch die jeweils letzte Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl. Das Ergebnis einer Volkszählung wird mit Beginn des 3. Haushaltsjahres nach dem Jahr verbindlich, in dem die Volkszählung stattgefunden hat. Werden Gemeindegrenzen geändert oder neue Gemeinden gebildet, ist die bei der Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl des neuen Gemeindegebiets maßgebend. In diesen Fällen wechselt die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten mit Beginn des 3. Haushaltsjahres nach dem Jahr der Gebietsänderung, wenn sie bisher dem Freistaat Bayern oder einem Landkreis oblag, sonst mit der Gebietsänderung. Die Gemeinde bleibt abweichend von den Sätzen 1 bis 5 Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Staats- und Kreisstraßen, wenn sie es mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber dem Träger der Straßenbaulast erklärt. Für die Gehwege dieser Ortsdurchfahrten und der Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen in kreisfreien Gemeinden gilt Art. 47 Abs. 3 entsprechend.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 4.

35. Art. 43 wird aufgehoben.

36. Art. 47 Abs. 3 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

37. In Art. 48 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „und Abs. 4“ gestrichen.

38. Art. 53 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) die beschränkt-öffentlichen Wege;

das sind Straßen, die einem beschränkt-öffentlichen Verkehr dienen und eine besondere Zweckbestimmung haben können. Hierzu zählen die Friedhof-, Kirchen- und Schulwege, die Wanderwege (Art. 141 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern), die Geh- und Radwege, soweit diese nicht Bestandteile anderer Straßen sind (selbständige Geh- und Radwege) sowie die Fußgängerbereiche;“

## 39. Art. 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern“ werden ersetzt durch die Worte „das Staatsministerium des Innern“ und in Satz 2 wird das Wort „sie“ durch das Wort „es“ ersetzt.

## 40. Es wird folgender neuer Art. 62 a eingefügt:

„Art. 62 a  
Behörden nach dem Bundesfernstraßengesetz

(1) Oberste Landesstraßenbaubehörde ist das Staatsministerium des Innern. Straßenbaubehörden sind

1. für die Bundesautobahnen die Autobahndirektionen,
2. für die Bundesstraßen
  - a) die Straßenbauämter (Straßen- und Wasserbauamt),
  - b) die Gemeinden, soweit sie Träger der Straßenbaulast sind.

(2) Oberste Straßenaufsichtsbehörde für die Bundesstraßen und Straßenaufsichtsbehörde für die Bundesautobahnen ist das Staatsministerium des Innern. Straßenaufsichtsbehörden für die Bundesstraßen sind die Regierungen.

(3) Höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungen.

(4) Den Antrag nach § 6 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes stellt die für die neue Straßenklasse zuständige Straßenbaubehörde.

(5) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung die nach dem Bundesfernstraßengesetz in der jeweils geltenden Fassung der obersten Landesstraßenbaubehörde zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen. In der Verordnung können auch die weiteren nach dem Bundesfernstraßengesetz in der jeweils geltenden Fassung für den Vollzug zuständigen Landesbehörden bestimmt werden. In der Verordnung kann auch bestimmt werden, daß Entscheidungen nach dem Bundesfernstraßengesetz in einem auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften durchzuführenden Verfahren zu treffen sind. Ferner kann die entscheidende Behörde an das Einvernehmen mit einer anderen Behörde gebunden werden.“

## 41. Art. 65 wird aufgehoben.

## 42. Art. 66 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1, 6 und 7 werden aufgehoben.
- b) In Nummer 3 wird nach dem Wort „verbunden“ das Wort „vollziehbaren“ eingefügt.
- c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. entgegen Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 bauliche Anlagen errichtet, ändert oder anders nutzt oder vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt, unter denen die Straßenbaube-

hörde eine Ausnahme zugelassen oder eine Genehmigung erteilt hat;“.

## d) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. dem Art. 29 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt;“.

## e) In Nummer 8 werden nach dem Wort „zuwiderhandelt“ die Worte „, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist“ eingefügt.

## 43. Art. 68 wird wie folgt geändert:

## a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 68  
Ortsdurchfahrten  
(Übergangsvorschrift zu Art. 4)“

## b) Absatz 2 wird aufgehoben.

## 44. Art. 74 wird aufgehoben.

## 45. Art. 77 wird aufgehoben.

## 46. Art. 78 wird aufgehoben.

## § 2

## Übergangsvorschriften

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten und noch nicht abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Liegen bei Inkrafttreten des Art. 42 Abs. 1 in der Fassung des § 1 Nr. 34 Buchst. a (Sätze 1 bis 6) die Voraussetzungen für einen Wechsel der Straßenbaulast vom Freistaat Bayern oder von einem Landkreis auf eine Gemeinde vor, tritt der Wechsel am 1. Januar 1983 ein.

## § 3

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Bayerische Straßen- und Wegegesetz mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## § 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt jedoch § 1 Nr. 34 Buchst. a (Sätze 1 bis 6) am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Mit dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 1 treten außer Kraft:

- a) Das Gesetz zum Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes vom 25. Juli 1969 (GVBl S. 182),
- b) § 6 der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz vom 18. November 1974 (GVBl S. 791),
- c) die Sondernutzungsgebührenverordnung vom 14. Dezember 1977 (GVBl S. 763), geändert durch Verordnung vom 10. März 1978 (GVBl S. 118).

München, den 21. August 1981

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Franz Josef Strauß

## Verordnung zur Gliederung der Universität Augsburg

Vom 21. Juli 1981

Auf Grund des Art. 11 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1981 (GVBl S. 128), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Universität Augsburg gliedert sich in den Zentralbereich und folgende Fachbereiche:

1. Katholisch-Theologische Fakultät,
2. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,
3. Juristische Fakultät,
4. Philosophische Fakultät I,
5. Philosophische Fakultät II,
6. Naturwissenschaftliche Fakultät.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Gliederung der Universität Augsburg vom 31. August 1977 (GVBl S. 498) außer Kraft.

München, den 21. Juli 1981

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

## Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Pyrbaum, Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz, und der Stadt Roth, Landkreis Roth, Regierungsbezirk Mittelfranken

Vom 27. Juli 1981

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

(1) In den Markt Pyrbaum wird aus der Stadt Roth das Flurstück Nr. 56/4 der Gemarkung Harrlach mit einer Fläche von 242 m<sup>2</sup> umgegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Neumarkt i. d. OPf. und Roth und der Regierungsbezirke Oberpfalz und Mittelfranken geändert.

### § 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

### § 3

Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 238 Gemarkung Oberhembach des Vermessungsamts Neumarkt i. d. OPf. und Nr. 64 Gemarkung Harrlach des Vermessungsamts Schwabach ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

München, den 27. Juli 1981

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
G. Tandler, Staatsminister



**Verordnung  
zur Änderung des Gebiets  
des Marktes Lauterhofen  
und des gemeindefreien Gebiets  
Grafenbucher Forst,  
beide Landkreis Neumarkt i. d. OPf.,  
Regierungsbezirk Oberpfalz,  
und der Gemeinde Alfeld,  
Landkreis Nürnberger Land,  
Regierungsbezirk Mittelfranken**

Vom 27. Juli 1981

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) In den Markt Lauterhofen werden aus der Gemeinde Alfeld das Flurstück 1768/3 der Gemarkung Pollanden mit einer Fläche von 179 m<sup>2</sup> und das Flurstück 1315/66 der Gemarkung Alfeld mit einer Fläche von 252 m<sup>2</sup> umgegliedert.

(2) In das gemeindefreie Gebiet Grafenbucher Forst wird aus der Gemeinde Alfeld das Flurstück 1889/1 der Gemarkung Pollanden mit einer Fläche von 5263 m<sup>2</sup> umgegliedert.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Neumarkt i. d. OPf. und Nürnberger Land und der Regierungsbezirke Oberpfalz und Mittelfranken geändert.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 127 Gemarkung Traunfeld, Nr. 11 Gemarkung Grafenbucher Forst und Nr. 132 Gemarkung Gebertshofen des Vermessungsamts Neumarkt i. d. OPf. und Nrn. 164 und 157 Gemarkung Pollanden, ferner Nr. 296 Gemarkung Alfeld des Vermessungsamts Hersbruck ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

München, den 27. Juli 1981

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
G. T a n d l e r, Staatsminister

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Erhebung  
von Benutzungsgebühren  
an den Bayerischen Landesschulen  
für Blinde,  
Gehörlose und Körperbehinderte**

Vom 30. Juli 1981

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte vom 14. Juni 1977 (GVBl S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 1980 (GVBl S. 522), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Unterbringung und Verpflegung der Benutzer der Heime der Bayerischen Landesschulen werden folgende Gebühren erhoben:

bei den Landesschulen für Blinde und für Gehörlose	monatlich 1 890,— DM
bei tageweiser Berechnung	täglich 63,— DM

bei der Landesschule für Körperbehinderte	monatlich 2 550,— DM
bei tageweiser Berechnung	täglich 85,— DM.

(2) Für die Betreuung und Verpflegung der Tagesheimbenutzer werden folgende Gebühren erhoben:

bei den Landesschulen für Blinde und für Gehörlose	monatlich 380,— DM
bei tageweiser Berechnung	täglich 19,— DM

bei der Landesschule für Körperbehinderte	monatlich 510,— DM
bei tageweiser Berechnung	täglich 25,50 DM.“

2. In § 1 Abs. 3 wird die Zahl „3,—“ durch die Zahl „3,50“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

München, den 30. Juli 1981

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

## Verordnung zur Änderung der Vorläufigen Rahmenprüfungsordnung für die öffentlichen Fachhochschulen in Bayern

Vom 30. Juli 1981

Auf Grund des Art. 71 Abs. 2 und 5 und des Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1981 (GVBl S. 128), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Vorläufige Rahmenprüfungsordnung für die öffentlichen Fachhochschulen in Bayern vom 4. September 1972 (GVBl S. 411), geändert durch Verordnung vom 7. November 1980 (GVBl S. 634), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Vor- und die Abschlußprüfung können vor dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In § 14 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und innerhalb der in der Studienordnung festgelegten Höchststudierendauer“ gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Wiederholung von Leistungsnachweisen nach § 10 sowie für die Wiederholung der Diplomarbeit gelten ergänzend die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 und 3 sowie des § 23 Satz 1 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 7. November 1980 (GVBl S. 634) in ihrer jeweiligen Fassung.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die bestandene Vorprüfung berechtigt zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt. Hierzu ist auch berechtigt, wer nur in einem einzigen Fach der Vorprüfung keine oder eine nicht ausreichende Note erzielt hat; die Noten Allgemeinwissenschaftlicher Wahlpflichtfächer bleiben in diesem Zusammenhang unbeschadet ihrer Bedeutung für das Bestehen der Vorprüfung außer Betracht. Auf Antrag hat die zuständige Prüfungskommission auch solchen Studenten den Eintritt in den zweiten Studienabschnitt zu gestatten, die die Vorprüfung in einem weiteren Fach aus Gründen nicht abgelegt haben, die sie nicht zu vertreten haben. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Hochschule kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, daß die Erkrankung durch Attest eines bestimmten Arztes glaubhaft gemacht wird. Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt setzt stets die vollständig bestandene Vorprüfung voraus.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In § 23 und allen anderen Bestimmungen der Vorläufigen Rahmenprüfungsordnung wird das Wort „Abschlußarbeit“ jeweils durch das Wort „Diplomarbeit“ ersetzt.

b) In § 23 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses“ durch die Worte „mit Einwilligung des Vorsitzenden der Prüfungskommission“ ersetzt.

c) § 23 Abs. 9 wird aufgehoben.

5. § 24 Abs. 2 wird aufgehoben.

6. Nach § 25 wird folgender neuer § 25a eingefügt:

### „§ 25a

Fristen für die Ablegung  
der Abschlußprüfung, Nichtbestehen  
bei Fristüberschreitung

(1) Die Abschlußprüfung muß bis zum Ende des 8. Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch studienbegleitende Leistungsnachweise erstmals abgelegt werden, auf denen Endnoten beruhen, von denen das Bestehen der Abschlußprüfung abhängt. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 25 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 7. November 1980 (GVBl S. 634) in der jeweiligen Fassung.

(2) Überschreitet der Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die in Absatz 1 genannte Frist um mehr als 4 Semester, gilt die Abschlußprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. § 27 Abs. 3 Sätze 3 mit 6 und Abs. 4 der RaPO gilt entsprechend.“

7. Abschnitt 4 (§§ 27 bis 30) wird aufgehoben.

### § 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft die §§ 5 und 6 der Vorläufigen Studienordnung für die öffentlichen Fachhochschulen in Bayern vom 21. September 1971 (GVBl S. 397), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1980 (GVBl S. 730).

(3) Die Frist für die erste Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen nach § 14 Abs. 4 (neu) in Verbindung mit § 22 Abs. 2 und 3 sowie § 23 Satz 1 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (a. a. O.) gilt erstmals für Prüfungen und Leistungsnachweise, die im Wintersemester 1981/82 abgelegt werden. Die in den genannten Bestimmungen vorgesehene Frist für die zweite Wiederholung gilt erstmals für Prüfungen und Leistungsnachweise, die im Wintersemester 1981/82 zum ersten Mal wiederholt werden.

(4) Am 1. Oktober 1981 noch ausstehende mündliche Ergänzungsprüfungen zu schriftlichen Prüfungen, die vor dem 1. Oktober 1981 abgelegt wurden, können nach den bisherigen Bestimmungen noch abgelegt werden.

(5) Soweit die Rechtsfolge nach § 25a Abs. 2 vor Beginn des Sommersemesters 1982 (15. März 1982) eintreten würde, wird ihr Eintritt bis zum Beginn des Sommersemesters 1982 hinausgeschoben. Sie tritt nicht ein, wenn die Abschlußprüfung bis dahin erstmalig vollständig abgelegt wird.

(6) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Fremdenprüfungen können nach den bisherigen Bestimmungen beendet werden.

München, den 30. Juli 1981

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

### **Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz**

Vom 30. Juli 1981

Auf Grund des Art. 21 Abs. 2 und 4 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 328), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1981 (GVBl S. 27), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

#### § 1

In § 2 der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz vom 1. März 1974 (GVBl S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 1980 (GVBl S. 507), wird der bisherige einzige Absatz Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Zu Lasten des Entschädigungsfonds (Einzelplan 05 Anlage A Nr. 14 des Staatshaushalts) dürfen in den Haushaltsjahren 1981 und 1982 Verpflichtungen für künftige Haushaltsjahre in Höhe von je 10 Mio DM eingegangen werden.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

München, den 30. Juli 1981

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

### **Verordnung über das Zufließen der Kosten (Gebühren und Auslagen) für Entscheidungen über Anträge auf Nachdiplomierung und Ergänzung von Diplomgraden nach Art. 103c Bayerisches Hochschulgesetz**

Vom 31. Juli 1981

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Entscheidungen der Augustana-Hochschule Neuendettelsau, der Hochschule der Bundeswehr, der Evangelischen Stiftungsfachhochschule Nürnberg, der Katholischen Stiftungsfachhochschule München und der Katholischen Universität Eichstätt über Anträge auf Nachdiplomierung nach Art. 103c Abs. 1 und 2 Bayerisches Hochschulgesetz und auf Ergänzung von Di-

plomgraden nach Art. 103c Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz fließen dem Rechtsträger der jeweiligen Hochschule zu.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 in Kraft.

München, den 31. Juli 1981

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Max Streibl, Staatsminister

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über besoldungsrechtliche Zuständig- keiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung)**

Vom 1. August 1981

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes, des § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und des Art. 88b des Bayerischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1980 (GVBl S. 723) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung) vom 25. April 1979 (GVBl S. 98) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 Buchst. a werden die Worte
  - a) „des Staatsinstituts für die Fortbildung der landwirtschaftlichen Lehr- und Beratungskräfte,“ ersetzt durch die Worte „der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,“
  - b) „des Stammgestüts Schwaiganger“ ersetzt durch die Worte „des Bayerischen Haupt- und Landgestüts Schwaiganger“.
2. In § 1 Nr. 2 Buchst. b werden die Worte „des Landgestüts Landshut,“ gestrichen.
3. In § 1 Nr. 2 Buchst. e werden nach den Worten „der Flurbereinigungsdirektion Ansbach,“ die Worte „der Staatlichen Höheren Landbauschule Triesdorf,“ eingefügt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

München, den 1. August 1981

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
I. V. Simon N ü s s e l, Staatssekretär



### Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Bergbauverordnung

Vom 7. August 1981

Auf Grund von Art. 254 Abs. 1 sowie Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 2 und 3, Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Berggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1967 (GVBl S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl I 1943 S. 17, BGBl III 750 — 3) und Art. 4 Satz 2 des Gesetzes über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas vom 25. Oktober 1966 (GVBl S. 335), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), jeweils in Verbindung mit Art. 254 Abs. 1 des Berggesetzes, erläßt das Bayerische Oberbergamt folgende Verordnung:

#### § 1

Die Allgemeine Bergbauverordnung (ABergV) vom 7. Dezember 1978 (GVBl S. 895), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1981 (GVBl S. 159), wird wie folgt geändert:

1. In § 84 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „die Nummern der Pakete oder Schachteln sowie“ gestrichen.
2. Dem § 120 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Besucherbetrieb in Besucherbereichen von Bergwerken.“
3. § 169 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Planier- und Schürfgeräte dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Sitzplätze mit einem Überrollschutz gesichert und mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, die Personen beim Umstürzen der Geräte auf dem Sitz festhalten.“

b) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Auf Lader, die als Erdbaumaschinen eingesetzt werden, findet Satz 3 entsprechende Anwendung.“

4. Dem § 181 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) § 169 Abs. 1 Sätze 3 und 4 ist nicht anzuwenden auf diejenigen Planier- und Schürfgeräte sowie Lader, die bis zum 31. Dezember 1979 hergestellt worden sind, wenn eine Nachrüstung mit einem Überrollschutz in technisch geeigneter Weise nicht möglich ist.“

5. § 182 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 28 werden das Komma hinter dem Wort „Mutterboden“ sowie die Worte „über die Wiedernutzbarmachung von verlassenen Tagebaugelände“ gestrichen und die Angabe „und §§ 129 bis 131“ durch die Angabe „sowie §§ 129 und 131“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 39 wird nach dem Wort „besitzen“ ein Komma eingefügt.
- c) In Absatz 1 Nr. 40 werden das Wort „oder“ nach dem Wort „vornimmt“ durch ein Komma und das Komma nach dem Wort „mitteilt“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 wird die bisherige Nummer 41 gestrichen; die bisherige Nummer 42 wird Nummer 41.
- e) In Absatz 2 Nr. 4 werden das Wort „oder“ nach dem Wort „vornimmt“ durch ein Komma und das Komma nach dem Wort „mitteilt“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- f) In Absatz 2 wird die bisherige Nummer 5 gestrichen; die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

München, den 7. August 1981

**Bayerisches Oberbergamt**  
Dr.-Ing. Waldner, Präsident

## Verordnung über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Vom 10. August 1981

Auf Grund des Art. 80a Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Bereiche, in denen eine Ausnahmesituation und ein dringendes öffentliches Interesse vorliegen und Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80a BayBG bewilligt werden kann

(1) Bereiche, in denen eine Ausnahmesituation und ein dringendes öffentliches Interesse im Sinne des Art. 80a Abs. 1 BayBG vorliegen, sind

1. das Lehramt an Volksschulen,
2. das Lehramt an Realschulen

in den Fächerverbindungen Biologie/Chemie, Biologie/Erdkunde, Chemie/Physik, Englisch/Erdkunde, Englisch/Französisch, Englisch/Geschichte, Mathematik/Erdkunde, Wirtschaftswissenschaften/Sozialkunde und im Unterrichtsfach Kunsterziehung,

3. das Lehramt an Gymnasien

mit Ausnahme des Unterrichtsfaches Musik und der Fächerverbindungen mit Griechisch, Latein, Religionslehre, Sport/weiblich und Wirtschaftswissenschaften,

4. das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen

in den Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik,

5. das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen.

(2) <sup>1</sup>Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80a Abs. 1 BayBG kann Lehrern mit der Befähigung für die in Absatz 1 genannten Lehrämter gewährt werden. <sup>2</sup>Dem Antrag auf Teilzeitbeschäftigung kann nur stattgegeben werden, wenn die Unterrichtsversorgung in den Fächern des Antragstellers an der jeweiligen Schule durch die Gewährung der beantragten Teilzeitbeschäftigung nicht verschlechtert wird und sonstige dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.

### § 2

Aufgaben und Funktionen, die eine  
Teilzeitbeschäftigung ausschließen

Inhabern von Funktionen in der Schulleitung (Schulleitern, Schulleiter-Stellvertretern usw.), Seminarleitern und Seminarlehrern sowie — an Gymnasien — Kollegstufenbetreuern kann Teilzeitbeschäftigung nicht bewilligt werden.

### § 3

Dauer der Teilzeitbeschäftigung

(1) Teilzeitbeschäftigung kann nur für volle Jahre, beginnend mit dem 1. September und endend mit dem 31. August, bewilligt werden.

(2) Bei Lehrkräften, die zum Zeitpunkt des beantragten Beginns der Teilzeitbeschäftigung das 57. Lebensjahr vollendet haben werden, soll auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zum Eintritt in den Ruhestand gewährt werden.

### § 4

Umfang der Teilzeitbeschäftigung

(1) Die Teilzeitbeschäftigung soll gegenüber der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit von Lehrern der betreffenden Schulart und Fächerverbindung mindestens um ein Viertel gekürzt sein; sie muß mindestens die Hälfte dieser regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit betragen.

(2) Die unterrichtlichen und sonstigen dienstlichen Erfordernisse, die von Schuljahr zu Schuljahr unterschiedlich sein können, sind bei der Festlegung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung zu berücksichtigen.

### § 5

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1981 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1985 außer Kraft; Rechtswirkungen, die durch diese Verordnung über diesen Zeitpunkt hinaus begründet worden sind, bleiben unberührt.

München, den 10. August 1981

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner,  
Staatssekretärin

**Verordnung  
zur Änderung des Gebiets  
der Gemeinden Erlbach, Landkreis  
Altötting,  
Regierungsbezirk Oberbayern,  
und Zeilarn, Landkreis Rottal-Inn,  
Regierungsbezirk Niederbayern**

Vom 11. August 1981

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) In die Gemeinde Zeilarn werden aus der Gemeinde Erlbach folgende Flurstücke der Gemarkung Erlbach umgliedert:

Flurstück-Nr.	Fläche in ha
1724/2	0,0602
1724/3	0,0291
1724/16	0,0030
1724/17	0,0040
1636/4	0,0063

(2) In die Gemeinde Erlbach werden aus der Gemeinde Zeilarn folgende Flurstücke der Gemarkung Obertürken umgliedert:

Flurstück-Nr.	Fläche in ha
142/9	0,1465
142/4	0,0054
142/10	0,0278
142/15	0,0931

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Altötting und Rottal-Inn und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 175 Gemarkung Erlbach des Vermessungsamts Burghausen und Nr. 216 Gemarkung Obertürken des Vermessungsamts Simbach a. Inn ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 11. August 1981

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
G. T a n d l e r, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung des Gebiets  
der Stadt Schlüsselfeld,  
Landkreis Bamberg,  
Regierungsbezirk Oberfranken,  
und des Marktes Wachenroth,  
Landkreis Erlangen-Höchstadt,  
Regierungsbezirk Mittelfranken**

Vom 11. August 1981

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) In den Markt Wachenroth wird aus der Stadt Schlüsselfeld der Gemeindeteil Reumannswind umgliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Bamberg und Erlangen-Höchstadt und der Regierungsbezirke Oberfranken und Mittelfranken geändert.

(3) Das Umgliederungsgebiet ergibt sich aus einer Umgliederungskarte des Vermessungsamts Bamberg, Maßstab 1 : 5000, vom 2. Juni 1981.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Die in § 1 Abs. 3 genannte Umgliederungskarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie liegt bei den Vermessungsämtern Bamberg und Erlangen und beim Bayerischen Staatsministerium des Innern auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 11. August 1981

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
G. T a n d l e r, Staatsminister



**Verordnung  
zur Änderung des Gebiets  
der Stadt Seßlach, Landkreis Coburg,  
Regierungsbezirk Oberfranken,  
und der Gemeinde Untermerzbach,  
Landkreis Haßberge,  
Regierungsbezirk Unterfranken**

Vom 11. August 1981

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) In die Stadt Seßlach wird aus der Gemeinde Untermerzbach das Flurstück Nr. 932/1 der Gemarkung Memmelsdorf i. UFr. mit einer Fläche von 177 m<sup>2</sup> umgegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Coburg und Haßberge und der Regierungsbezirke Oberfranken und Unterfranken geändert.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 53/1966 Gemarkung Memmelsdorf i. UFr. des Vermessungsamts Bamberg und Nr. 52/1966 Gemarkung Heilgersdorf des Vermessungsamts Coburg ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise liegen bei den Vermessungsämtern Bamberg und Coburg auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 11. August 1981

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
G. T a n d l e r, Staatsminister

**Verordnung  
zur Übertragung der Zuständigkeit  
für die Entscheidung über den Aufschub  
der Nachversicherung im Geschäftsbereich  
des Bayerischen Staatsministeriums für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
(ohne Staatsforstverwaltung)**

Vom 11. August 1981

Auf Grund des Art. I § 91 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — vom 23. Dezember 1976 (BGBl I S. 3845) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung gemäß § 125 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 1403 Abs. 3 in Verbindung mit § 1229 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird für die Beamten der dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachgeordneten Behörden (ohne Staatsforstverwaltung) den Regierungen entsprechend der Verordnung über besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung) vom 25. April 1979 (GVBl S. 98) in der jeweils geltenden Fassung übertragen.

§ 2

Die Übertragung der Zuständigkeit nach § 1 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetretenen, noch nicht entschiedenen Fälle.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

München, den 11. August 1981

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
I. V. Simon Nüssel, Staatssekretär











31. 8. 81

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30 für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.